

Information Tarifbeschluss Wasserpreise ab 01.01.2019

A. Zusammenfassung Gründe für den neuen Tarif 2019

Seit einigen Jahren weisen die Ergebnisse unserer Wasserversorgung Defizite auf und das Eigenkapital schwindet rasch. Um unser überarbeitetes GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung) umzusetzen, und den heutigen guten Ausbaustandart unserer Wasserversorgung auch langfristig erhalten zu können, sind in den nächsten 10 – 15 Jahren Investitionen von durchschnittlich Fr. 500'000 vorgesehen.

Ein durch unser Wasserwerk (WW) beauftragtes Ingenieurbüro hat einen Technischen Bericht (Finanzielle Beurteilung und Wasserpreisberechnung 2017) verfasst, der zusätzliche Gebühren von mind. Fr. 150'000 pro Jahr errechnet hat. Dieser finanzielle Zusatzbedarf macht eine Revision unserer Wassertarife notwendig. Die aktuellen Wassertarife wurden im Jahr 2000 festgelegt und wurden seither nie mehr angepasst.

Gemäss unserem derzeit gültigen Beitrags- und Gebührenreglement aus dem Jahr 2010, Art. 33, ist „Die Kompetenz zur Festlegung der wiederkehrenden Gebühren an den Gemeinderat delegiert“.

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) empfiehlt bei der Festlegung der Wassergebühren eine Grundgebühr von 80% - 50% und eine Mengengebühr von 20% - 50%. Unser derzeit gültiger Tarif beinhaltet eine Grundgebühr von 27% und eine Mengengebühr von 73%.

Die Zusammensetzung und Höhe unserer neuen Tarife wurden in unserer Werkkommission (WK) diskutiert. Der Vorschlag des Ressortchefs in Zusammenarbeit mit dem Werkverwalter mit neu 4 Kategorien und einer über alle 4 Kategorien durchschnittlichen Grundgebühr/Mengengebühr von je 50% und einer Preiserhöhung von insgesamt 30% wurde durch die WK einstimmig unterstützt.

An der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2018 hat der Gemeinderat (GR) den neuen Tarifvorschlag ebenfalls einstimmig genehmigt und beschlossen. Dies unter Vorbehalt der Empfehlung der Preisüberwachung (Pü), die im Fall der Wassergebühren der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg (PG KS) gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG) über ein Empfehlungsrecht verfügt.

Mit Schreiben vom 05.06.2018 hat die PG KS der Pü das vom GR beschlossene, neue Gebührenmodell mit allen notwendigen Unterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Pü hat mit Schreiben vom 13.07.2018 ihre Empfehlung zu den Wassertarifen der PG KS mitgeteilt.

Die Pü empfiehlt der PG KS in ihrer Stellungnahme folgendes:

- falls die PG KS den Anteil der Grundgebühren erhöhen will, auf den Staffeltarif entsprechend der Empfehlung des SVGW umzustellen
- die Einnahmen aus wiederkehrenden Gebühren um höchstens 5% zu erhöhen

B. Entscheid Gemeinderat

Der GR hat an seiner Sitzung vom 18.09.2018 beschlossen, an seinem Entscheid vom 27.03.2018 festzuhalten und den „Tarif für die Abgabe von Wasser“ ab 01.01.2019 in Kraft zu setzen. Das neue Wassertarifblatt wurde bereits an die Abonnenten versendet und ist auf unserer Homepage aufgeschaltet.

C. Begründung abweichender Entscheid zur Empfehlung der Pü

Gemäss PüG, Art. 14 Abs. 2 ist die zuständige Behörde verpflichtet, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen:

1. Empfehlung Umstellung auf Staffeltarif gem. SVGW:

Der Staffeltarif gemäss SVGW legt eine Grundgebühr im Verhältnis zu einer Bezugsgrösse wie z. Bsp. Gebäudevolumen oder Zählergrösse fest. Der GR bevorzugt eine leistungsunabhängige fixe Grundgebühr, die für unsere Kunden einfach nachvollziehbar ist und in der Rechnungsstellung auch wesentlich einfacher zu handhaben ist. Mit einer Umstellung auf einen Staffeltarif ändert sich auch nichts in der Summe, sondern nur innerhalb des Tarifs.

2. Empfehlung, die Einnahmen aus wiederkehrenden Gebühren um höchstens 5% zu erhöhen:

In ihrer Stellungnahme geht die Pü von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer für Anlagen von 67 Jahren aus. Der GR rechnet mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer über sämtliche Anlagen von 50 Jahren. Unser Modell erhöht die kalkulatorischen Abschreibungen wesentlich. Zudem rechnet die Pü mit einem Finanzierungsbeitrag von 0.5% auf dem halben Anschaffungswert aller Anlagen zusätzlich zu den Fremdkapitalkosten, der GR mit (moderaten) 1%. Eine 3. Differenz zur Stellungnahme der Pü ist der, dass die Pü für die Deckung der gesamten anrechenbaren Kosten auch die Anschlussgebühren berücksichtigt. Unsere Berechnungen basieren bereits auf Basis der Nettoinvestitionen, d.h. die mutmasslichen Anschlussgebühren wurden bereits berücksichtigt. Zu guter Letzt ist es nicht das Ziel des GR, das Fremdkapital massiv ansteigen zu lassen und die Finanzierung der Wasserversorgung übermässig zukünftigen Generationen aufzubürden.